

Gutachten und Antrag des Gemeinderates bezüglich Anpassung der Gemeindeordnung aufgrund der kleinen Einheitsgemeinde bzw. Inkorporation der Primarschulgemeinde per 1. Januar 2021

Ausgangslage

An der Bürgerversammlung der Primarschulgemeinde vom 25. November 2019 stimmte die Stimmbevölkerung der zur Abstimmung vorgelegten Inkorporationsvereinbarung zu. Das anschliessend von der Politischen Gemeinde durchgeführte fakultative Referendum wurde nicht ergriffen, weshalb die Primarschulgemeinde mit Wirkung ab 1. Januar 2021 aufgehoben und in die Politische Gemeinde inkorporiert wird.

Mit der Inkorporation der Primarschulgemeinde ist eine Anpassung der Gemeindeordnung nötig. Diese wurde im III. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 vorgenommen. Ein erster Entwurf wurde der Bevölkerung und Vertretern der Ortsparteien an einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung beschliesst die Bürgerschaft über Änderungen der Gemeindeordnung an der Bürgerversammlung. Der Gemeinderat hat aufgrund der aktuellen ausserordentlichen Lage mit dem Coronavirus nach Art. 52 Abs. 1 Gemeindegesetz (sGS 151.2) die Durchführung einer Urnenabstimmung am 24. Mai 2020 als Ersatz für die Bürgerversammlung vom 25. Mai 2020 angeordnet.

III. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wittenbach

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a Gemeindegesetz (sGS 151.2) als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

- | | |
|----------------|--|
| Wahlen | Art. 8 |
| a) an der Urne | Die Bürgerschaft wählt an der Urne: <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten als Mitglied des Gemeinderates;c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. |

- | | |
|-----------------|--|
| Zusammensetzung | Art. 32 |
| | Der Gemeinderat besteht aus: <ul style="list-style-type: none">a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;c) 5 weiteren Mitgliedern. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben. |

b) Schulwesen

Art. 33a

Die Organisation und Führung der Schule obliegt dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat erfüllt im Schulwesen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Schulordnung mit den entsprechenden Zuständigkeiten der am Schulbetrieb beteiligten Personen;
- b) Wahl der Bildungskommission;
- c) Festlegung der Schulkreise;
- d) Beschlussfassung über das Leitbild der Schule;
- e) Beschlussfassung über das Qualitätskonzept der Schule;
- f) Entscheid über die Schulraumplanung;
- g) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Rektorin oder des Rektors und der Schulleitungen;
- h) Entscheid über den Stellenplan der Schule.

Der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten obliegt die unmittelbare Führung der Rektorin oder des Rektors.

2. In der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

3. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. Februar 2020

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Florian Hafner
Ratsschreiber

Kantonale Genehmigung

Die Anpassungen an der Gemeindeordnung sind nach der Zustimmung durch die Bürgerschaft durch die kantonalen Amtsstellen oberbehördlich zu genehmigen. Dies dürfte allerdings ein rein formeller Akt sein, da die Anpassungen der Gemeindeordnung im Vorfeld mit dem Kanton besprochen und für korrekt befunden wurden.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

1. Wollen Sie den III. Nachtrag zur Gemeindeordnung gemäss dem vorliegenden Gutachten und Antrag genehmigen?